

Aktenzeichen: 4 AZN 145/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 28. Mai 1984

- 4 AZN 145/84 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Urteil vom 15. Juni 1983

- 33 Ca 26/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 13. Dezember 1983

- 3 Sa 84/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 145/84

3 Sa 84/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Mai
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 13. Dezember 1983
- 3 Sa 84/83 wird auf Kosten des
Klägers als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



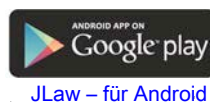
[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e:

Der Kläger ist ab 1. Oktober 1979 bei der Beklagten als Krankenpfleger tätig. Er wird im Schichtdienst in der Ersten Hilfe beschäftigt. Für das Dienstverhältnis sind die Arbeitsvertragsrichtlinien für Krankenanstalten, die dem Caritasverband für Berlin e.V. angeschlossen sind, in der jeweils gültigen Fassung vereinbart. Aus Anlaß des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 wurde aufgrund einer Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der örtliche Sonderzuschlag ab 1. Juli 1982 anläßlich der allgemeinen Gehaltserhöhung gekürzt. Insgesamt stiegen die Bezüge des Klägers. Nachtzuschlag erhielt der Kläger nur ab 22.00 Uhr.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Kürzung des Sonderzuschlages nur durch Änderungsvereinbarung oder Änderungskündigung möglich gewesen sei und ihm Nachtzuschlag baperts ab 21.00 Uhr zustehe. Demgemäß hat er Zahlung des Sonderzuschlages in der bisherigen Höhe und Nachtzuschläge in Höhe von 181,13 DM brutto nebst Zinsen sowie die Feststellung verlangt, daß ihm für die Zeit ab 21.00 Uhr die Zulage in Höhe von 1,50 DM brutto je Stunde zu zahlen sei. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben diese Klagen abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die vom Kläger behauptete Divergenz liegt nicht vor. Eine Divergenz zur Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Oktober 1982 - 2 AZR 455/80 -, AP Nr.5 zu § 620 BGB Teilkündigung, scheidet schon deshalb aus, weil im vorliegenden Fall kein Widerruf vorgenommen wurde und ein Widerrufsvorbehalt auch nicht zur Umgehung des Kündigungsschutzes führen kann, da der örtliche Sonderzuschlag aufgrund der Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien auf eine Gehaltserhöhung angerechnet worden ist. Insgesamt sind die Bezüge des Klägers gestiegen. Damit kann sich aber die Frage einer Umgehung des Kündigungsschutzes nicht stellen, sondern geht es im vorliegenden Fall allein darum, ob eine Gehaltserhöhung



wie bei einer Tarifloohnerhöhung auf eine Zulage angerechnet werden kann oder nicht.

Aber auch hinsichtlich des Nachtzuschlages für die Zeit ab 21.00 Uhr beruht das angefochtene Urteil nicht auf einer Abweichung von den vom Kläger angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Oktober 1961 (BAG 11, 338 = AP Nr. 69 zu Art. 3 GG) oder vom 26. April 1966 (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Das angefochtene Urteil stellt vielmehr ausdrücklich fest, daß der Kläger vertragsgemäß behandelt worden ist und sich nicht darauf berufen könne, daß andere Arbeitnehmer irrtümlich und vertragswidrig besser gestellt würden. Mit dieser Begründung konnte aber das Landesarbeitsgericht bei Annahme des zutreffenden Gleichbehandlungsgrundsatzes einen Anspruch des Klägers auf Nachtarbeitszuschlag ab 21.00 Uhr ablehnen, da es eine sog. "Gleichbehandlung im Unrecht" nicht gibt.

Die Kosten der unzulässigen Nichtzulassungsbeschwerde hat der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)